

sand (in England) eine blutige Gegenreformation statt.“ Ueber die Grausamkeiten der Königin Elisabeth findet sich aber kein Wort. S. 211 findet sich eine Bemerkung über den Antimodernisteneid: „Pius X. hielt es für notwendig, von allen Geistlichen den Antimodernisteneid zu fordern, der alljährlich zu wiederholen ist.“ — Warum denn strenger sein als der Papst?

Graz.

Dr Haring.

X. (**Unwürdigkeit für Kirchenämter.**) Das kanonische Recht unterscheidet non idonei und indigni (vgl. can. 157, 1465, 2391). Auf die wissenschaftliche Wahl, Präsentation oder Nominierung eines Unwürdigen (nicht aber eines Unfähigen) sind eigene Strafen gesetzt (can. 2391). Wer ist aber indignus? Ausdrücklich handelt der Kodex nicht darüber. Jedenfalls bezeichnet „non idoneus“ den (regelmäßig unverschuldeten) Mangel kanonischer Eigenschaften; z. B. mangelndes Alter, mangelndes Wissen, während indignus derjenige ist, der infolge schwerer Vergehen für ein Kirchenamt nicht als würdig erscheint. Sicher ist jeder indignus auch non idoneus, aber nicht umgekehrt: Eichmann C., Das Strafrecht des Codex jur. can., 1920, 220 f., bezeichnet als indigni die Exkommunizierten, Suspendierten, Interdiszierten, strafweise vom passiven Wahlrecht Aussgeschlossenen, Infame, notorische Apostaten, Häretiker, Schismatiker, notorische öffentliche Sünder (can. 2265, § 1, n. 2; 2283, 2275, n. 3; 2291, n. 11; 2294, § 1, 2). Auffallenderweise enthält der Index analyticus des Kardinals Gasparri die Schlagworte dignus und idoneus nicht.

Graz.

Dr Haring.

XI. (**Die Stellung der Legitimierten.**) Can. 1117 des kirchlichen Rechtsbuches erklärt, daß die durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimierten Kinder hinsichtlich der kanonischen Wirkungen in allen Punkten den ehelichen gleichzuhalten seien, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen. Derartige Ausnahmen gelten für Kandidaten des Kardinalates (can. 232, § 1, n. 1), des Episkopates (can. 331, § 1, n. 1) und für Abbes et praelati nullius (can. 320, § 2). Zweifelhaft könnte es hinsichtlich der Superiora maiores der religiösen Genossenschaften sein, da can. 504 verlangt, daß sie seien ex legitimo matrimonio nati. Doch der Index analyticus des Kardinals Gasparri sagt ausdrücklich: Illegitimi arcentur a munere Superioris maioris, nisi fuerint legitimati. Um so weniger sind kanonisch Legitimierte von der Aufnahme in die Seminarien oder vom Empfang der Weihen ausgeschlossen (vgl. can. 984, 1^o und 1363, § 1). Infolge der Gleichstellung der Legitimen mit den Legitimierten können letztere auch in jene religiösen Genossenschaften aufgenommen werden, die auf Grund ihrer Konstitutionen außer den allgemeinen Erfordernissen (can. 542) eheliche Geburt des Kandidaten verlangen.

Graz.

Dr Haring.

XII. (**Die Abwesenheit des Professen vom Kloster.**) Nach can. 606, § 2, Codex jur. can., dürfen Klostervorgesetzte ihren Untergebenen